FAUNISTA
Artenschutzbüro

Ersatzneubau des EDEKA-Marktes in Oebisfelde auf dem Grundstück in der Magdeburger Straße 16 A in 39646 Oebisfelde

Artenschutzrechtliche Untersuchung im Hinblick auf die Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien

- ERGEBNISBERICHT -

Auftraggeber	liela Stadt -und Landschaftsplanung Frau Katrin Schube Klosterbergestraße 19 39104 Magdeburg
Auftragnehmer	FAUNISTA Artenschutzbüro Deetzer Siedlung 22b 14550 Groß Kreutz info@faunista.de www.faunista.de
Ort, Datum	Groß Kreutz, 19.09.2024
Verfasserin	Julia Friedrich (B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung) Sachverständige für Artenschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 4
1.1 FLÄCHENBESCHREIBUNG UND METHODIK 4
2 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE MIT ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEWERTUNG 5
2.1 BRUTVÖGEL 5
2.2 FLEDERMÄUSE 7
2.3 REPTILIEN 8
3 ARTENSCHUTZFACHLICHE MAßNAHMEN 9
3.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN 9
3.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN 9
4 FOTODOKUMENTATION 12

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1 - Luftbild mit Markierung des untersuchten Bereichs 4
Abb. 2 - Anbringung von Nistkästen für Sperlinge 10
Abb. 3 - Anbringung von Fledermauskästen 11
Abb. 4 - Blick auf den westlichen Teil des Einkaufszentrums 12
Abb. 5 - Dachkonstruktion am westlichen Teil 12
Abb. 6 - Blick aus Nordwesten 12
Abb. 7 - Lüftungsrohr am westlichen Teil, ohne Niststätte 12
Abb. 8 - Blick aus Westen auf den westlichen Gebäudeteil 13
Abb. 9 - Blick aus Südwesten auf den westlichen Gebäudeteil 13
Abb. 10 - Lüftungsschacht ohne Gitter im Inneren 13
Abb. 11 - Blick aus Nordwesten auf den westlichen Gebäudeteil 13
Abb. 12 - Dachüberstand am westlichen Teil der Nordfassade 13
Abb. 13 - Taubennest auf einem Stahlträger im Dachüberstand 13
Abb. 14 - zwei Taubennester auf einem weiteren Stahlträger im Dachüberstand 14
Abb. 15 - westlicher Teil der Nordfassade 14
Abb. 16 - östlicher Teil der Nordfassade 14
Abb. 17 - geschotterter „Grünstreifen“ an der Nordgrenze des Grundstücks 14
Abb. 18 - Lüftungsschacht im Inneren mit Gitter versehen 14
Abb. 19 - Dachüberstand am östlichen Teil der Nordfassade 14
Abb. 20 - Niststätte unterhalb des Dachüberstandes, vermutl. Hausrotschwanz 15
Abb. 21 - weitere Niststätte unterhalb des Dachüberstandes 15
Abb. 22 - Blick aus Nordosten 15
Abb. 23 - Rauchschwalbennester unter dem Tankstellendach 16
Abb. 24 - an- und abfliegende Rauchschwalben am Tankstellendach 16
Abb. 25 - Blick auf die Ostfassade des östlichen Gebäudeteils 17

Abb. 26 - Spalten unterhalb des Dachsimses 17
Abb. 27 - Lehmspuren von Nestbauversuchen von Schwalben 17
Abb. 28 - Lehmspuren von Nestbauversuchen von Schwalben 17
Abb. 29 - Spalte zwischen Dachsims und Fassade 17
Abb. 30 - Spalten in der Verkleidung des Dachüberstandes 17
Abb. 31 - Blick entlang der Südfassade 18
Abb. 32 - Dachüberstand im Eingangsbereich 18
Abb. 33 - Glaskuppel im Innenbereich 18
Abb. 34 - Stahlträger mit Reklameschild ohne Niststätten 18
Abb. 35 - Niststätten hinter Markisen an der Südfassade 18
Abb. 36 - Kotspuren an der Fassade rechts neben dem Schaufenster 18
Abb. 37 - Kotspuren an der Fassade links neben dem Schaufenster 19
Abb. 38 - Nistmaterial und Eierschale hinter einer Markise 19
Abb. 39 - Öffnung in einer Gebäudeecke an der Südfassade 19
Abb. 40 - Öffnung zwischen Mauerwerk und Dachverkleidung 19
Abb. 41 - Endoskop-Foto des Innenraums der Öffnung zeigt Kotspuren 19
Abb. 42 - Spuren eines Nestbauversuchs von vermutl. Rauchschwalben 19
Abb. 43 - Unterstand für Einkaufswagen 20
Abb. 44 - Unterstand für Einkaufswagen ohne Niststätten 20
Abb. 45 - Grünstreifen im Südosten des Parkplatzes 20
Abb. 46 - Gehölze auf dem Grünstreifen ohne Nester 20
Abb. 47 - Grünfläche ohne Hinweise auf Kleinsäugerbaue 20
Abb. 48 - Verlauf des Grünstreifens südlich des Parkplatzes 20
Abb. 49 - geschotterte Fläche im Südwesten des Grundstücks 21
Abb. 50 - geschotterte Fläche - Blick Richtung Südwesten 21
Abb. 51 - gemischte Laub-Hecke im Westen des Grundstücks 21
Abb. 52 - Hecke ohne Hinweise auf einen Besatz mit Freibrütern 21

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für den bestehenden EDEKA-Markt auf dem Grundstück in der Magdeburger Straße 16 A in 39646 Oebisfelde ist der Ersatzneubau geplant. Im Vorfeld der Planung soll das Grundstück inklusive der bestehenden Gebäude und vorhandenen Grünflächen auf Potenzial für nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders oder streng geschützte Tierarten, insbesondere Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien untersucht werden. Vor diesem Hintergrund wurde das FAUNISTA Artenschutzbüro zur Durchführung einer artenschutzfachlichen Begehung des Grundstücks mit anschließender artenschutzrechtlicher Bewertung beauftragt. Im Folgenden werden die im Rahmen der Untersuchung angewandte Methodik beschrieben und die Ergebnisse dargestellt. Abschließend werden ggf. notwendige Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgeführt.

Abb. 1 - Luftbild mit Markierung des untersuchten Bereichs[1]

1.1 FLÄCHENBESCHREIBUNG UND METHODIK

Bei dem untersuchten Gebäude handelt es sich um einen Einkaufsmarkt, mit mehreren Ladengeschäften. Einige davon stehen seit längerem leer, insbesondere im westlichen Teil des Gebäudes. Der mittlere und der östliche Gebäudeteil befinden sich noch in aktueller Nutzung. Die Umgebung des Marktes ist fast vollständig versiegelt. Im Norden des Grundstücks befindet sich ein schmaler, geschotterter Grünstreifen. Im Südwesten des Grundstücks ist eine ebenfalls geschotterte Fläche vorhanden. Im südlichen Teil des Grundstücks befindet sich ein Parkplatz, der im Süden und Südosten von kleineren mit Sträuchern bestandenen Grünstreifen begrenzt wird.

[1] Quelle: Sachsen-Anhalt-Viewer, Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Das Gebäude wurde von außen per Sichtkontrolle und mithilfe eines Fernglases auf Spuren und potenzielle artenschutzfachlich relevante Strukturen abgesucht. Vorhandenen Spalten wurden - sofern erreichbar- endoskopisch untersucht. Während der Untersuchung wurde auf an- und abfliegende Altvögel und möglicherweise vorhandene, bettelnde Jungvögel in und am Gebäude geachtet.

Die Grünflächen wurden mittels Sichtkontrolle auf potenziell für Reptilien geeignete Strukturen, die vorhandenen Sträucher und Hecken auf vorhandene Nester von Freibrütern kontrolliert.

Die Untersuchung fand am 21. August 2024, gegen 11:00 Uhr, bei trockener Witterung und 20 °C statt.

Die artenschutzrechtliche Bewertung basiert auf einer einmaligen Begehung und erfolgt unabhängig von Kartierungen und den damit verbundenen Erfassungszeiträumen. Wird auf eine umfassende Bestandsaufnahme verzichtet, so muss in der Artenschutzrechtlichen Betrachtung ein Worst-Case-Szenario angenommen werden. Das bedeutet, wenn das Vorkommen von Arten nicht sicher ausgeschlossen werden kann bspw. aufgrund fehlender Habitat-Strukturen, ist ein potenzielles Vorkommen dieser Art bzw. der Artengruppe bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu berücksichtigen.
Im Zuge dessen kann es zur Überkompensation bzw. zur Planung von Maßnahmen kommen, die ggf. nicht erforderlich wären, wenn eine Bestandserfassung ein Fehlen der Art ergeben hätte.

2 UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE MIT ARTENSCHUTZRECHTLICHER BEWERTUNG

Im Folgenden werden die Ergebnisse der artenschutzfachlichen Begehung, hinsichtlich des potenziellen oder nachgewiesenen Vorkommens geschützter Arten und ihrer Lebensstätten im Untersuchungsgebiet, dargelegt. Eine mögliche Betroffenheit der Arten und/oder ihrer Lebensstätten sowie das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden geprüft und notwendige Vermeidungs- und/oder Kompensationsmaßnahmen abgeleitet.

2.1 BRUTVÖGEL

Ringeltaube

Im Rahmen der Gebäude-Untersuchung konnten an der Nordfassade unterhalb des Dachüberstandes am westlichen Gebäudeteil drei Nester der Ringeltaube (s. Abb. 13 u. Abb. 14) festgestellt. Die Niststätten der Ringeltaube verlieren ihren Schutzstatus mit Beendigung der jeweiligen Brutsaison.

Um ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden sind Maßnahmen notwendig, die unter Punkt 3 erläutert werden.

Hausrotschwanz

Unterhalb des Dachüberstandes am östlichen Gebäudeteil konnten zwei geschützte Niststätten eines Gebäudebrüter-Brutpaares vermutl. des Hausrotschwanzes festgestellt werden (s. Abb. 18 u. 19).

Aufgrund der Nähe der beiden Nester zueinander, ist davon auszugehen, dass diese von ein und demselben Brutpaar als Wechselnester genutzt werden. Da das Gebäude aufgrund der beiden Nestfunde als gesamte Fortpflanzungs- und Ruhestätte und demnach als Brutrevier einzustufen ist, ist von einem Revierverlust durch die Beseitigung der beiden Nester auszugehen.

Das Vorhaben führt zum Verlust der nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Hausrotschwanzes. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt und auch nicht über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, ist für die Beseitigung der Niststätten eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.** Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde einzuholen.

Der Hausrotschwanz ist nicht auf der Roten Liste Deutschland und nicht auf der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalts gelistet. Der Erhaltungszustand der Populationen dieser Art ist demnach stabil und wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Um weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Hausrotschwanzes auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden unter Punkt 3 beschrieben.

Haussperling

An der Südfassade des Einkaufszentrums wurden am westlichen Teil des Gebäudes oberhalb zweier Markisen drei geschützte Niststätten des Haussperlings vorgefunden (s. Abb. 35 bis Abb. 38). In einer Gebäudeecke ebenfalls am westlichen Gebäudeteil wurde eine größere Öffnung zwischen Mauerwerk und Dachverkleidung festgestellt. (s. Abb. 39 u. Abb. 40). Diese Öffnung wurde endoskopisch untersucht, dabei wurden zahlreiche Kotspuren im Inneren festgestellt (s. Abb. 41), sodass hier ebenfalls von einer geschützten Niststätte einer Gebäudebrüter-Art, vermutl. Haussperling auszugehen ist.

Aufgrund der Nähe der vier Niststätten zueinander ist davon auszugehen, dass diese von ein und demselben Brutpaar als Wechselnester genutzt werden. Da das Gebäude aufgrund der vier zusammenhängenden Nestfunde als gesamte Fortpflanzungs- und Ruhestätte und demnach als Brutrevier des Haussperlings einzustufen ist, ist von einem Revierverlust durch die Beseitigung der vier Niststätten auszugehen.

Das Vorhaben führt zum Verlust der nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt und auch nicht über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, ist für die Beseitigung der Niststätten eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.** Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde einzuholen.

Der Haussperling ist in der Roten Liste des Landes Sachsen-Anhalts in der Kategorie „Vorwarnliste“ eingestuft. Um einer Bestandsreduzierung vorzubeugen und somit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen dieser Art entgegenzuwirken (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist ein **Ersatz der verlustigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** notwendig. **Um weitere artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG hinsichtlich des Haussperlings**

auszuschließen, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden unter Punkt 3 beschrieben.

Freibrüter

Alle vorhandenen Gehölze auf den Grünstreifen im Süden und Südosten des Grundstücks, wie die Hecke am westlichen Rand des Grundstücks (s. Abb. 46, Abb. 51 u. Abb. 52) wurden per Sichtkontrolle auf vorhandene Nester von Freibrütern untersucht. Im Rahmen der Untersuchung wurde auf evtl. vorhandene, bettelnde Jungtiere und an- und abfliegende Altvögel geachtet. Die Kontrolle der Gehölze verlief ohne Befund, dennoch besteht für das Untersuchungsgebiet eine potenzielle Nutzung der Gehölze durch Freibrüter.

Die Baumaßnahmen können im Hinblick auf freibrütende Vogelarten in den angrenzenden Gehölzstrukturen eine erhebliche Störung während der Brutzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Die notwendigen Maßnahmen werden unter Punkt 3 erläutert.

Rauchschwalben

Unterhalb des Daches der benachbarten Tankstelle wurden mehrere geschützte Niststätten von Rauchschwalben mit aktuellem Besatz und Bruttätigkeit festgestellt (s. Abb. 23 u. Abb. 24). Darüber hinaus konnten Hinweise auf den Beginn eines Nestbaus vermutl. von Rauchschwalben an einer Deckenleuchte des Einkaufsmarktes festgestellt werden (s. Abb. 42). Weitere Lehmspuren von Nestbauversuchen durch Schwalben wurden an der Ostfassade des Gebäudes vorgefunden (s. Abb. 27 u. Abb. 28).

Die Baumaßnahmen können hinsichtlich der vorhandenen Rauchschwalbenkolonie an der Tankstelle eine erhebliche Störung während der Brutzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Die notwendigen Maßnahmen werden unter Punkt 3 erläutert.

2.2 FLEDERMÄUSE

Die Untersuchung hinsichtlich der Artengruppe der Fledermäuse erfolgte auf Basis einer Potenzialabschätzung. Es wurden demzufolge alle potenziell geeigneten Spalten und Nischen - sofern erreichbar - in Augenschein genommen. Im Ergebnis der Untersuchung ist herauszustellen, dass das Gebäude umlaufend an allen Fassadenseiten unterhalb des Daches senkrechte Spalten aufweist (s. Abb. 26). Diese Spalten wurden stichprobenartig endoskopisch untersucht. Dabei konnten kein Besatz und keine Spuren von Fledermäusen festgestellt werden, grundsätzlich eignen sich diese Strukturen jedoch für spaltenbewohnende, kleine Fledermausarten. Das Gebäude weist darüber hinaus an der Dachverkleidung und den Dachüberständen noch weitere Spalten und Nischen auf (s. Abb. 29 u. Abb. 30), die sich potenziell als Fledermausquartiere eignen können.

Auf Grundlage der positiven Potenzialeinschätzung wird das sog. Worst-Case-Szenario zur Anwendung gebracht. Es wird also davon ausgegangen, dass potenziell vorhandene Fortpflanzungs- und

Ruhestätten auch tatsächlich vorhanden sind und im Rahmen des Vorhabens verloren gehen. Die Anzahl der zu ersetzenden Niststätten orientiert sich an den vorhandenen Spalten am Dachüberstand und den Fassaden.

Das Vorhaben führt zum Verlust von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von spaltenbewohnenden Fledermausarten. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt und auch nicht über vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, ist für die Beseitigung der Niststätten eine **artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.** Diese ist bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde einzuholen.

Ein Großteil der Europäischen Fledermausarten weist rückläufige Bestandsentwicklungen auf. Um einer Bestandsreduzierung vorzubeugen und somit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Fledermaus-Populationen entgegenzuwirken (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist ein **Ersatz der verlustigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten** notwendig. **Um eine erhebliche Störung von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auszuschließen, sind ebenfalls Maßnahmen notwendig.** Die erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden unter Punkt 3 beschrieben.

2.3 REPTILIEN

Insbesondere die wärmebedürftigen Zauneidechsen benötigen mehrere, kleinräumige Teilhabitate zum Sonnen, Verstecken, Jagen, Überwintern und Fortpflanzen. Optimal sind Mosaikstrukturen aus offenen oder halboffenen Flächen mit Deckungsmöglichkeiten (z. B. Gehölze) sowie grabfähigen Böden zur Eiablage in sonnenexponierter Lage.

Die Grünflächen, die den Parkplatz und das Gebäude umgeben (s. Abb. 45 bis Abb. 48) weisen bis auf die Gehölzstrukturen keine für Reptilien (insb. für Zauneidechsen) geeigneten Strukturen auf. Der Boden ist humos und grabfähig, jedoch fehlen Kleinsäugerbaue, die von Zauneidechsen gerne als Ruhestätte und zur Eiablage genutzt werden vollständig. Zudem unterliegen die Grünflächen einer regelmäßigen Mahd und dauerhaften, anthropogenen Störungen (Hunde, Katzen) und sind zudem durch die versiegelte Umgebung (Parkplätze und Straßen) vollständig isoliert.

Der geschotterte Streifen im Norden des Grundstücks (s. Abb. 17) ist ebenso wie die geschotterte Fläche im Südwesten des Grundstücks (s. Abb. 49 u. Abb. 50) für Zauneidechsen gänzlich ungeeignet.

Im Ergebnis weist das Grundstück keine Flächen auf, die einen potenziellen Zauneidechsenlebensraum darstellen. Das Vorkommen dieser Art auf dem Grundstück kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden für die Artengruppe der Reptilien keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE MAßNAHMEN

3.1 VERMEIDUNGSMAßNAHMEN

V1 Vergrämungsmaßnahme Freibrüter

Um eine Vergrämungswirkung zu erzielen und so eine Ansiedlung innerhalb des Gehölzbestandes zu verhindern, sollten eventuell notwendige Gehölzbeseitigungen und Baumaßnahmen vor Beginn der allgemeinen Brutzeit, also **spätestens am 28. Februar beginnen und ohne längere Unterbrechungen** (max. 7 Tage) **fortgeführt werden**.

V2 Bauzeitenregelung Gebäudebrüter und Fledermäuse

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG muss der Abbruch des Gebäudes nach Beendigung der jeweiligen, artspezifischen Brutzeit der gebäudebrütenden Arten und außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vorgenommen werden. **Demnach kann mit den Arbeiten nicht vor dem 15. November begonnen werden.** Um eine Neubesiedlung durch Gebäudebrüter und Fledermäuse im folgenden Frühjahr zu verhindern, **müssen die Abbrucharbeiten spätestens bis zum 15. Februar des Folgejahres abgeschlossen sein oder alle artenschutzrelevanten Strukturen für die Tiere unnutzbar gemacht werden**.

V3 Schutz des Brutgeschehens der Rauchschwalbe

Ein freier An- und Abflug zu und von den Rauchschwalbennestern muss für die Tiere zu jeder Zeit gewährleistet sein und darf nicht durch das Aufstellen von Gerüsten oder Baufahrzeugen versperrt werden.

3.2 KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

M2 Ersatz-Nistkästen Haussperling

Für den Revierverlust des Haussperlings sind mindestens folgende Ersatzkästen notwendig:

- **8 x Mauersegler-Nistkasten** (1-fach) (vgl. Schwegler Mauersegler-Serie Nr. 17, einfach)

Die Nistkästen sind in mindestens drei Metern Höhe an der Süd- und Ostfassade zu installieren, jährlich außerhalb der Brutzeit (März bis September) zu reinigen und dauerhaft zu erhalten.

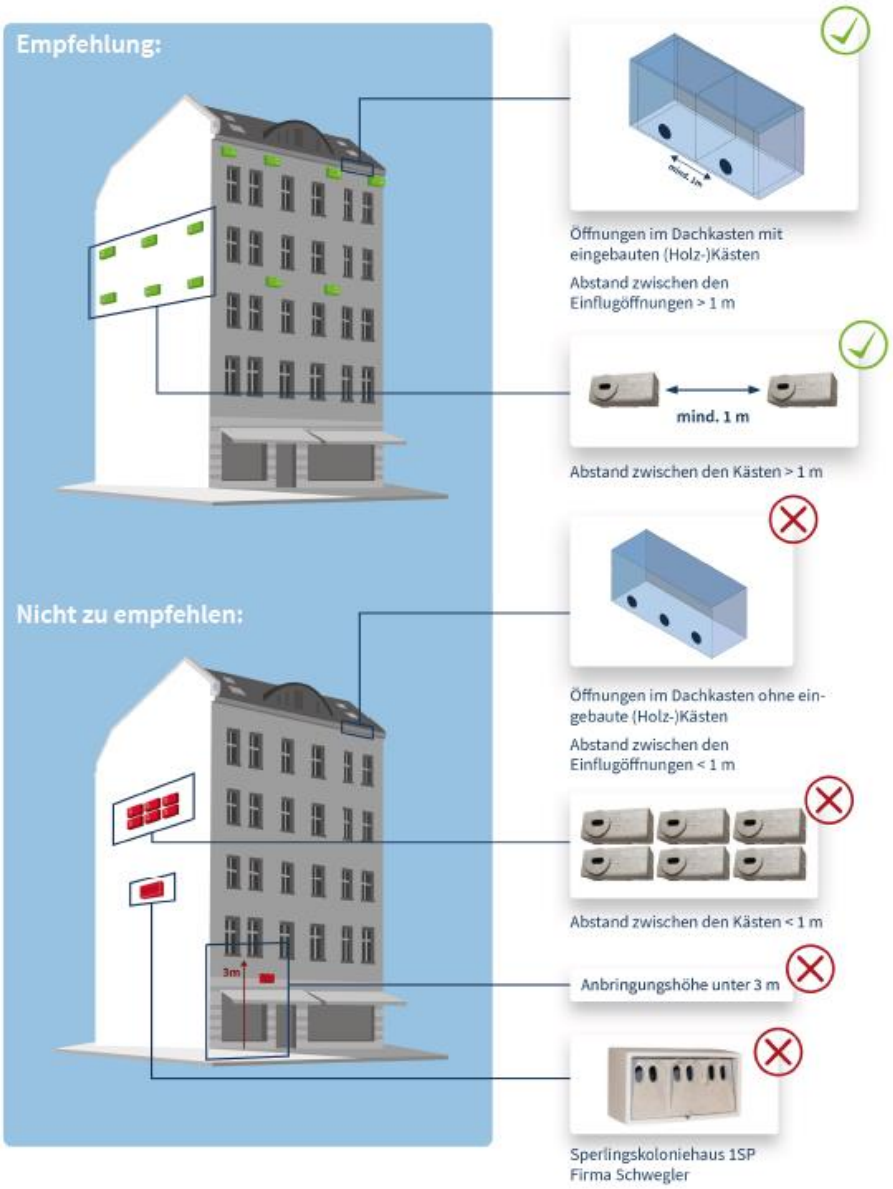

Abb. 2 - Anbringung von Nistkästen für Sperlinge[2]

M3 Fledermausersatzquartiere

Für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind mindestens folgende Ersatzkästen notwendig:

- **12 x Fledermausflachkasten** (vgl. Schwegler 1FF od. Hasselfeldt FSPK nach Dr. Nagel)

Die Fledermauskästen sind fachgerecht in der größtmöglichen Höhe (mind. 4 Meter über dem Boden) an den Fassaden der Gebäude zu installieren. Die Kästen sollten an verschiedenen Gebäudeseiten, nahe den Gebäudeecken angebracht werden. Eine Anbringung direkt über

[2] Quelle: NABU Landesverband Berlin: „Artenschutz am Gebäude“ (N. Dommaschke und I. Wardenburg)

Fenstern und Türen ist zu vermeiden. Einmal installiert, sollte der Standort der Kästen nicht verändert werden.

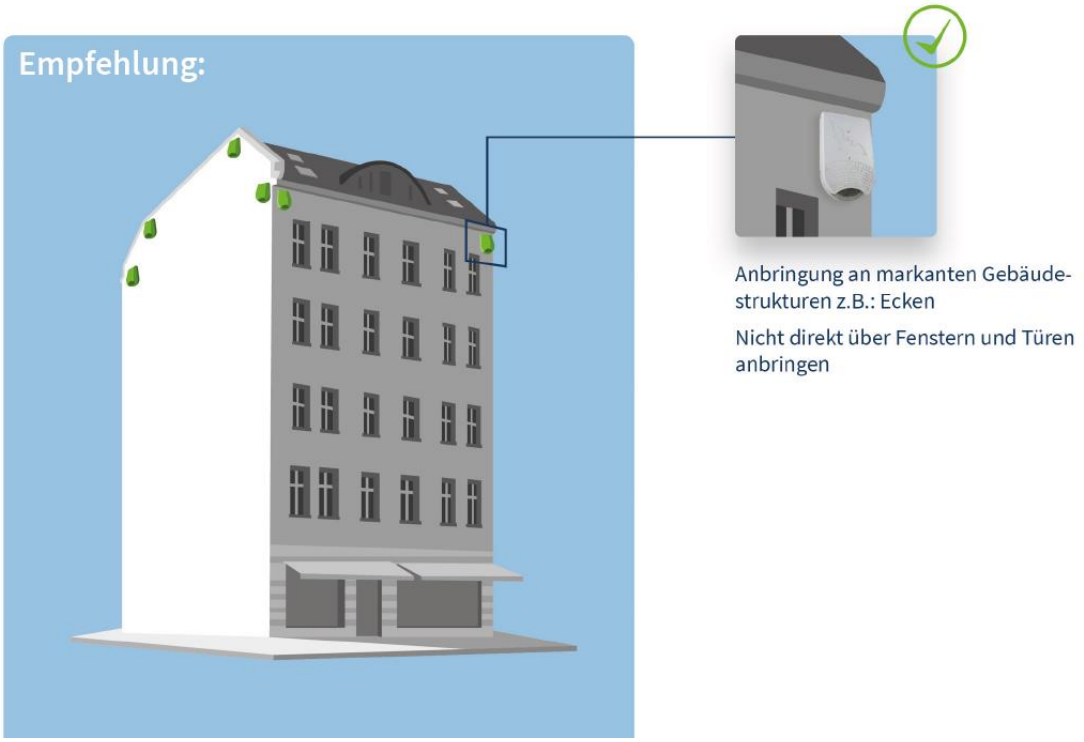

Abb. 3 - Anbringung von Fledermauskästen[3]

4 ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Untersuchung wurden gesetzlich geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäudebrütern und Fledermäusen festgestellt. Für die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Haussperlingen und Fledermäusen ist eine Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Börde einzuholen.

Um ein Auslösen des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. BNatSchG und des Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG hinsichtlich der Artengruppe der Brutvögel und Fledermäuse zu verhindern, sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig.

Für die Artengruppe der Reptilien werden mit dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen können die Bedingungen zur Erteilung von Artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geschaffen und ein Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vermieden werden.

[3] Quelle: NABU Landesverband Berlin: „Artenschutz am Gebäude“ (N. Dommaschke und I. Wardenburg)

5 FOTODOKUMENTATION

Abb. 4 - Blick auf den westlichen Teil des Einkaufszentrums

Abb. 5 - Dachkonstruktion am westlichen Teil

Abb. 6 - Blick aus Nordwesten

Abb. 7 - Lüftungsrohr am westlichen Teil, ohne Niststätte

Abb. 8 - Blick aus Westen auf den westlichen Gebäudeteil

Abb. 9 - Blick aus Südwesten auf den westlichen Gebäudeteil

Abb. 10 - Lüftungsschacht ohne Gitter im Inneren

Abb. 11 - Blick aus Nordwesten auf den westlichen Gebäudeteil

Abb. 12 - Dachüberstand am westlichen Teil der Nordfassade

Abb. 13 - Taubennest auf einem Stahlträger im Dachüberstand

Abb. 14 - zwei Taubennester auf einem weiteren Stahlträger im Dachüberstand

Abb. 15 - westlicher Teil der Nordfassade

Abb. 16 - östlicher Teil der Nordfassade

Abb. 17 - geschotterter „Grünstreifen“ an der Nordgrenze des Grundstücks

Abb. 18 - Lüftungsschacht im Inneren mit Gitter versehen

Abb. 19 - Dachüberstand am östlichen Teil der Nordfassade

Abb. 20 - Niststätte unterhalb des Dachüberstandes, vermutl. Hausrotschwanz

Abb. 21 - weitere Niststätte unterhalb des Dachüberstandes

Abb. 22 - Blick aus Nordosten

Abb. 23 - Rauchschwalbennester unter dem Tankstellendach

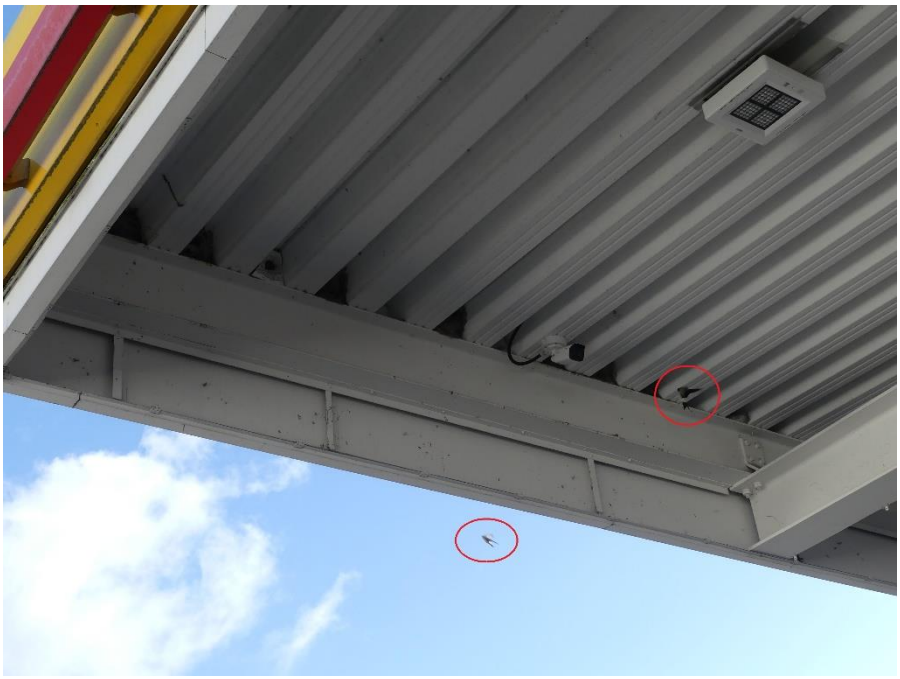

Abb. 24 - an- und abfliegende Rauchschwalben am Tankstellendach

Abb. 25 - Blick auf die Ostfassade des östlichen Gebäudeteils

Abb. 26 - Spalten unterhalb des Dachsimses

Abb. 27 - Lehmspuren von Nestbauversuchen von Schwalben

Abb. 28 - Lehmspuren von Nestbauversuchen von Schwalben

Abb. 29 - Spalte zwischen Dachsims und Fassade

Abb. 30 - Spalten in der Verkleidung des Dachüberstandes

Abb. 31 - Blick entlang der Südfassade

Abb. 32 - Dachüberstand im Eingangsbereich

Abb. 33 - Glaskuppel im Innenbereich

Abb. 34 - Stahlträger mit Reklameschild ohne Niststätten

Abb. 35 - Niststätten hinter Markisen an der Südfassade

Abb. 36 - Kotspuren an der Fassade rechts neben dem Schaufenster

Abb. 37 - Kotspuren an der Fassade links neben dem Schaufenster

Abb. 38 - Nistmaterial und Eierschale hinter einer Markise

Abb. 39 - Öffnung in einer Gebäudeecke an der Südfassade

Abb. 40 - Öffnung zwischen Mauerwerk und Dachverkleidung

Abb. 41 - Endoskop-Foto des Innenraums der Öffnung zeigt Kotspuren

Abb. 42 - Spuren eines Nestbauversuchs von vermutl. Rauchschwalben

Abb. 43 - Unterstand für Einkaufswagen

Abb. 44 - Unterstand für Einkaufswagen ohne Niststätten

Abb. 45 - Grünstreifen im Südosten des Parkplatzes

Abb. 46 - Gehölze auf dem Grünstreifen ohne Nester

Abb. 47 - Grünfläche ohne Hinweise auf Kleinsäugerbaue

Abb. 48 - Verlauf des Grünstreifens südlich des Parkplatzes

Abb. 49 - geschotterte Fläche im Südwesten des Grundstücks

Abb. 50 - geschotterte Fläche - Blick Richtung Südwesten

Abb. 51 - gemischte Laub-Hecke im Westen des Grundstücks

Abb. 52 - Hecke ohne Hinweise auf einen Besatz mit Freibrütern